

**Richtlinien
zur Förderung von Investitionen durch Vereine
der Gemeinde Freigericht**

- Main-Kinzig-Kreis -
vom 19.12.2008

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat in ihrer Sitzung am 19.12.2008 die nachstehenden Richtlinien zur Förderung von Investitionen durch Vereine beschlossen:

§1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Kultur und Sport sind Bereiche der Daseinsvorsorge, die zum Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung gehören. In der Kultur- und Sportpolitik einer Gemeinde stellt sich die Aufgabe und Verpflichtung, einerseits den Fortbestand der kulturellen und sportlichen Einrichtungen und ihrer Angebote zu sichern und andererseits die Privatinitiative in diesen Bereichen zu fördern.
- (2) In Freigericht und seinen Ortsteilen findet sich eine Vielzahl und Vielfalt von Vereinen, die für unterschiedliche Ziele und unter individuellen Voraussetzungen fortbestehen oder auch in neuer Form entstehen.
- (3) Die Gemeinde Freigericht sieht in der Förderung sowie in der Unterstützung einer freien Betätigung im kulturellen und sportlichen Bereich eine vorrangige kommunale Aufgabe. Diesem Ziel dient auch die Förderung investiver Maßnahmen von Vereinen.
- (4) Die Förderungsmaßnahme nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Freigericht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht
- (5) Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle in Freigericht ansässigen Vereine.
Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften sind ungeachtet ihrer Rechtsform keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien. Ebenso sind politische Parteien und Wählergemeinschaften oder deren Ortsverbände, wirtschaftliche Vereine und Organisationen sowie die Freiwillige Feuerwehr keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien.
Örtliche und überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe und dergl.) sowie Vereine und Organisationen, die überwiegend private Interessen verfolgen, werden nicht gefördert.
Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind auch Vereine, bei denen der Erwerb der Mitgliedschaft von der Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber abhängig ist (z.B. Betriebssportgemeinschaften).
- (6) Die Förderung nach diesen Richtlinien erhalten nur ortsansässige Vereine. Als ortsansässig gilt ein Verein mit Sitz in Freigericht, wenn die überwiegende Zahl seiner Mitglieder in Freigericht wohnt. Vereine deren Wirkungskreis sich über mehrere Kommunen erstreckt, werden nur im Verhältnis zur Anzahl der Mitglieder aus Freigericht gefördert.
- (7) Die in diesen Richtlinien in Aussicht gestellte Förderung kann nur auf Antrag im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.
- (8) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, unter Berücksichtigung des Förderungszweckes Einzelheiten der Antragstellung (z.B. Form, Zeit usw.) und besondere Bewilligungsbedingungen (z.B. Auszahlungsmodalitäten, Vorlage von Verwendungsnachweisen, Einsichtnahme in die Kassen- und Rechnungsunterlagen des Vereins, Rückzahlung nicht zweckentsprechender Förderungsmittel usw.) selbst zu regeln.
- (9) In begründeten Einzelfällen kann der Gemeindevorstand von diesen Richtlinien abweichen.

§2

Fördergrundsätze

- (1) Vereinsförderungen werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, nur auf Antrag bewilligt. Die Anträge sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Freigericht zu richten und vom Verein rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- (2) Zuschüsse können nur bewilligt werden, wenn alle anderen zustehenden Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Förderung kann im Einzelfall oder Allgemein von einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins abhängig gemacht werden.
- (3) Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Die Gemeinde kann die Vorlage der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise verlangen. Können die förderfähigen Gesamtkosten nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, wird die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert.

- (4) Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinien oder Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückführung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Vereines von künftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.
- (5) Die Fördersumme ist auf den Haushaltsansatz im Antragsjahr beschränkt. Die Mittel werden nach Antragseingang vergeben. Wenn die Haushaltsmittel eines Jahres verbraucht sind, kann keine Förderung erfolgen. Die Vereine können dann die Investition zurückstellen. Zurückgestellte Anträge werden im Folgejahr bevorzugt berücksichtigt.
- (6) Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen über eine Förderung entscheiden, die durch diese Vereinsförderrichtlinien nicht abgedeckt ist, wenn entsprechende Haushaltsmittel dafür zur Verfügung stehen.

§3 Investitionsförderung

(1) Beschaffung langlebiger Sportgeräte

Die Gemeinde beteiligt sich an der Beschaffung von langlebigen Sportgeräten durch Sportvereine, die seit mindestens 6 Monaten dem Landessportbund (LSB) Hessen angehören, mit einer Beihilfe nach diesen Richtlinien.

(2) Beschaffung von Instrumenten

Die Gemeinde beteiligt sich an der Beschaffung von Musikinstrumenten durch Musikvereine und Musikgruppen, die seit mindestens 6 Monaten bestehen, mit einer Beihilfe nach diesen Richtlinien. Die Instrumente dürfen nicht in das Eigentum der Spieler bzw. Sänger übergehen.

(3) Beschaffung von sonstigen für den Vereinszweck nützlichen Investitionsgütern

Für die Anschaffung von für das Vereinsleben nützlichen Investitionsgütern im Einzelwert oder der Sachgesamtheit von netto mindestens 410 Euro erhalten Vereine, die als förderwürdig anerkannt sind, eine Beihilfe nach diesen Richtlinien. Unter Sachgesamtheit sind nicht nur Gegenstände zu verstehen, die nach der Verkehrsauffassung zusammengehören (z. B. Sitzgruppen, Saalbestuhlung usw.), sondern beispielsweise auch die Erstausstattung eines Neubaus mit Mobiliar und ähnlichem.

(4) Förderung von baulichen Investitionen

1. Die Gemeinde gewährt Zuschüsse für von Vereinen durchgeführte Neubaumaßnahmen, grundlegende Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten, notwendige Erweiterungsvorhaben sowie für den Erwerb eigener Grundstücke. Unterhaltungsmaßnahmen an bereits bestehenden Vereinseinrichtungen sind nicht förderfähig.
2. Dies gilt insbesondere für Vereinsanlagen, die zum ordentlichen Vereinsbetrieb unabdingbar sind. Die förderfähigen Kosten werden vor der Durchführung von der Gemeinde festgestellt.
3. Bei den förderfähigen Kosten werden Baumaßnahmen und Anschaffungen nicht berücksichtigt, die im weitesten Sinn für eine wirtschaftliche Tätigkeit (Wirtschaftsbetrieb) anfallen.

§4 Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag ist rechtzeitig vor der Beschaffung bzw. der Ausführung des Vorhabens an die Gemeinde zu stellen. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn er vor der Beschaffung bzw. der Ausführung des Vorhabens in belegter Form beantragt und von der Gemeinde bewilligt wurde. Eine Bezuschussung nach Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Bei baulichen Investitionen muss die Finanzierung des Vorhabens nachgewiesen werden. Dem Antrag ist eine Finanzierungsübersicht beizufügen, wobei das Vorhaben einschließlich des von der Gemeinde voraussichtlichen gewährten Zuschusses voll finanziert sein muss.
- (3) Der Antrag ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr an den Gemeindevorstand zu stellen.
Beizufügen sind soweit dies die Investition erfordert:
 - Baupläne
 - Baubeschreibung
 - Kostenvoranschlag
 - Erläuterungsbericht
 - Finanzierungsnachweis
- (4) Die von den Vereinen erbrachten Eigenleistungen werden nicht bezuschusst.
- (5) Die Zuschüsse, die gewährt werden, orientieren sich an den von der Gemeinde anerkannten Kosten. Es werden nur Kosten anerkannt, die dem jeweiligen Verein zur unmittelbaren Durchführung seiner sozialen, kulturellen oder sportlichen Aufgaben entstehen. Die Maßnahme muss weiterhin vom Dachverband, Landesverband oder einer

sonstigen übergeordneten Stelle des jeweiligen Vereins, Verbandes oder Organisation, sofern eine solche übergeordnete Stelle besteht, anerkannt sein.

- (6) Für die gleiche Baumaßnahme kann nur einmal ein Zuschuss gewährt werden.
- (7) Der Zuschuss wird nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben festgesetzt und ausgezahlt. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen nach Baufortschritt beantragt werden.
- (8) Vereine, denen ein Investitionszuschuss gewährt wurde, können eine erneute Förderung erst nach Ablauf folgender Wartezeiten erhalten:

| Zuschusshöhe | Wartezeit |
|---------------|-----------|
| bis 2.500 € | 1 Jahr |
| bis 5.000 € | 2 Jahre |
| bis 10.000 € | 3 Jahre |
| über 10.000 € | 4 Jahre |

- (9) Die Aufteilung von Investitionen, die nach allgemeiner Auffassung als zusammengehörig zu betrachten sind, um eine höhere Förderung nach diesen Richtlinien zu erlangen, ist unzulässig.

§5 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Investitionssumme.
Sie beträgt:

| bei förderfähigen Kosten | Zuschusshöhe v.H. je Euro |
|---------------------------|------------------------------|
| bis 20.000 € | 20 v.H. |
| für die nächsten 10.000 € | 18 v.H. |
| für die nächsten 10.000 € | 16 v.H. |
| für die nächsten 10.000 € | 14 v.H. |
| für die nächsten 10.000 € | 12 v.H. |
| für die nächsten 10.000 € | 10 v.H. |
| für die nächsten 10.000 € | 8 v.H. |
| für die nächsten 10.000 € | 6 v.H. |
| für die nächsten 10.000 € | 4 v.H. |
| für die nächsten 10.000 € | 2 v.H. |

- (2) Vereine, die sich besonders in der Jugendarbeit engagieren, erhalten auf den nach Abs. 1 errechneten Zuschuss eine zusätzliche Förderung in Höhe von 10 v.H..
- (3) Über die Förderung von Maßnahmen, deren Investitionssumme den Betrag von 110.000 € übersteigt, entscheidet die Gemeindevertretung auf Antrag im Einzelfall nach den Grundsätzen dieser Richtlinien.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vergabeempfehlungen für Zuschüsse an Vereine bei Investitionen für vereinseigene Gebäude und Anlagen der Gemeinde Freigericht vom 24.06.1999 außer Kraft.

Freigericht, den 30.12.2008

Gemeinde Freigericht
Der Gemeindevorstand

Bürgermeister